Weisung betreffend die Gerichtsberichterstattung

vom 30. Juni 2015

Das Gesamtgericht beschliesst gestützt auf Art. 59 des Justizgesetzes (bGS 145.31):

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Weisung richtet sich an alle Medienschaffenden, die über Gerichtsverfahren berichten und gilt für sämtliche Verfahren vor dem Kantonsgericht und dem Obergericht.

Medienschaffende haben die Möglichkeit, sich als Gerichtsberichterstatter beim Obergericht zu akkreditieren. Akkreditierten Personen kommen besondere Rechte gemäss Ziff. 3 dieser Weisung zu.

Verfahren vor den Schlichtungsbehörden sind grundsätzlich nicht öffentlich (Art. 203 Abs. 3 ZPO, SR 272). Medienschaffende können in Ausnahmefällen gemäss Art. 200 ZPO (Paritätische Schlichtungsstellen) von der Schlichtungsbehörde zur Verhandlung zugelassen werden, haben aber keine Akteneinsichts- oder Auskunftsrechte. Berichten Medienschaffende über eine Schlichtungsverhandlung, gelten die in dieser Weisung umschriebenen Pflichten analog.

1.2 Zweck

Diese Weisung bezweckt die Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit durch die Medien sowie den Schutz der Parteien und der anderen am Verfahren Beteiligten.

2. Pflichten der Medienschaffenden

2.1 Allgemeine Pflichten

Die Berichterstattung hat in Übereinstimmung mit den für Medienschaffende geltenden Standesregeln in angemessener und ausgewogener Weise sachlich zu erfolgen. Es ist jede Art von Vorverurteilung, Blossstellung und suggestiver Berichterstattung zu unterlassen. Es ist darauf hinzuweisen, wenn ein Entscheid noch nicht rechtskräftig ist.

Bei der Berichterstattung sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten zu wahren. Sind die Betroffenen nicht ausdrücklich damit einverstanden, soll die Berichterstattung soweit vermeidbar keine Rückschlüsse auf die Betroffenen erlauben. Es wird nicht aktenwidrig berichtet.

Das Gericht kann für die Berichterstattung eine Sperrfrist vorsehen.

2.2 Film-, Bild- und Tonaufnahmen

Am Verhandlungstag sind Film-, Bild- und Tonaufnahmen grundsätzlich untersagt. Das Verbot gilt für den Gerichtssaal und im Gerichtsgebäude sowie für alle weiteren Örtlichkeiten, an denen eine Verhandlung des Gerichts stattfindet. Ebenso ist jegliche Form der direkten Mitteilung von Verfahrenshandlungen (Twitter, Blog usw.) während einer Gerichtsverhandlung untersagt. Eine ausnahmsweise Ermächtigung durch die Verfahrensleitung bleibt vorbehalten.

3. Generelle Zulassung zur Berichterstattung (Akkreditierung)

3.1 Voraussetzungen

Personen, die berufsmässig als Journalistinnen und Journalisten tätig sind, können als akkreditierte Gerichtsberichterstatter zugelassen werden. In begründeten Fällen kann vom Erfordernis der Berufsmässigkeit abgesehen werden.

Das Gesuch um Akkreditierung ist schriftlich mit einer Anstellungsbestätigung des betreffenden Medienunternehmens oder Deklaration der bisherigen freischaffenden Tätigkeit, gegebenenfalls einer Kopie des Presseausweises, sowie unter Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse beim Obergericht einzureichen. Spätere Änderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Akkreditierungsgesuche, die im Hinblick auf eine bestimmte Gerichtsverhandlung gestellt werden, müssen spätestens 4 Arbeitstage vor dem Verhandlungstag beim Obergericht eintreffen.

3.2 Erteilung der Akkreditierung

Die Akkreditierung wird erteilt, wenn sämtliche Unterlagen eingereicht wurden und davon ausgegangen werden kann, dass die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller die in dieser Weisung umschriebenen Pflichten erfüllt. Die Akkreditierung ist persönlich und nicht übertragbar. Sie erfolgt unbefristet und gilt sowohl für das Kantonsgericht als auch das Obergericht.

Das Obergericht führt eine Liste der akkreditierten Medienschaffenden und teilt diese dem Kantonsgericht regelmässig mit.

3.3 Verweigerung und Entzug der Akkreditierung

Die Akkreditierung kann verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers bestehen. Die erteilte Akkreditierung wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Pflichten grob oder wiederholt verletzt werden.

Zuständig zum Entscheid über die Zulassung, die Nichtzulassung und den Entzug der Akkreditierung ist das Obergerichtspräsidium. Der Entscheid über die Zulassung kann vom Obergerichtspräsidium an Mitarbeiter des Obergerichts delegiert werden; die Zulassung erfolgt in der Regel formlos. Über Entscheide betreffend Nichtzulassung bzw. Entzug der Akkreditierung er-

lässt das Obergerichtspräsidium eine schriftliche Verfügung. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit deren Eröffnung Beschwerde an das Obergericht geführt werden. Über die Beschwerde entscheidet die als nächste tagende Abteilung des Obergerichts abschliessend.

3.4 Besondere Rechte der akkreditierten Personen

Im Auftrag der Verfahrensleitung können den akkreditierten Personen Traktandenlisten anstehender Gerichtssitzungen und –verhandlungen zugestellt werden. Die Verhandlungstermine werden ausserdem in anonymisierter Form auf der Internetseite des Kantons öffentlich aufgeschaltet (www.ar.ch).

Den akkreditierten Personen wird wie folgt Akteneinsicht gewährt:

- a) In Zivilprozessen k\u00f6nnen Rechtsschriften und Entscheide eingesehen bzw. ausgeh\u00e4ndigt werden, sofern die Parteien zustimmen. Die Zustimmung der Parteien ist von der akkreditierten Person selbst einzuholen. Sofern nur eine Partei die schriftliche Zustimmung erteilt, wird die Einsicht ganz verweigert.
- b) In Strafprozessen k\u00f6nnen Anklageschriften, Entscheide sowie bereits ergangene Entscheide in der betreffenden Strafsache eingesehen bzw. ausgeh\u00e4ndigt werden. In Rechtsschriften und weitere Akten wird nur Einsicht gew\u00e4hrt, wenn keine \u00fcberwiegenden \u00f6ffentlichen oder privaten Interessen dagegen sprechen.
- c) In öffentlich-rechtlichen Streitsachen können Rechtsschriften und Entscheide eingesehen bzw. ausgehändigt werden, sofern die Parteien zustimmen. Die Zustimmung der Parteien ist von der akkreditierten Person selbst einzuholen. Sofern nur eine Partei die schriftliche Zustimmung erteilt, wird die Einsicht ganz verweigert.

Die Akteneinsicht kann mit verbindlichen Auflagen verbunden werden.

Den akkreditierten Personen können im Auftrag der Verfahrensleitung zusätzliche Auskünfte, insbesondere vor einer Verhandlung oder nach einer Eröffnung eines Entscheides, erteilt und das Entscheiddispositiv zugestellt werden.

Sämtliche ausgehändigten Dokumente sind ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch der akkreditierten Person bestimmt. Bearbeiten aus organisatorischen Gründen nicht akkreditierte Drittpersonen von den Gerichtsbehörden erhaltene Informationen, sind die akkreditierten Medienschaffenden für die Einhaltung dieser Weisung verantwortlich.

Den akkreditierten Personen können im Gerichtssaal von der Verfahrensleitung besondere Sitzplätze zugewiesen werden.

4. Zulassung zur Berichterstattung im Einzelfall

Es besteht kein Rechtsanspruch von Medienschaffenden auf eine Zulassung zur Berichterstattung im Einzelfall. Die jeweilige Verfahrensleitung kann aber Medienschaffende, die sich ordnungsgemäss als solche ausweisen, einmalig und für ein einzelnes Verfahren zur Berichterstattung zulassen, sofern dies im Interesse der Information der Öffentlichkeit liegt und keine sachlichen oder praktischen Gründe dagegen sprechen.

Die vorgelegten Ausweisdokumente oder Kopien davon werden zu den Akten genommen.

Für Medienschaffende, die im Einzelfall zur Berichterstattung zugelassen werden, gelten - beschränkt auf das betroffene Gerichtsverfahren - grundsätzlich die gleichen Rechte wie für die akkreditierten Medienschaffenden gemäss Ziff. 3 vorstehend. Bei der Platzzuteilung im Gerichtssaal haben die akkreditierten Medienschaffenden Vorrang.

5. Inkrafttreten

Die Weisung über die Gerichtsberichterstattung vom 20. Dezember 1988 wird aufgehoben und durch diese neue Weisung ersetzt. Diese Weisung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Für das Obergericht:

Der Präsident: lic. iur. E. Zingg Der Vizepräsident: lic. iur. W. Kobler